

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1999

Geschäftszahl

97/07/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/10/21 96/07/0149 5

(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Liegt der Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes vor, dann trifft die Wasserrechtsbehörde die Pflicht, über alle im § 29 WRG vorgesehenen Rechtsfolgen des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes gleichzeitig abzusprechen (Hinweis E 27.6.1995, 94/07/0088). Bächerliche Servituten sind vom Abspruch nach § 29 Abs 5 WRG nicht betroffen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070076.X04